

Juristisches Wörterbuch

Köbler

19. Auflage 2024

ISBN 978-3-8006-7368-1

Vahlen

schnell und portofrei erhältlich bei

beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

cher E.) oder durch letztwillige → Verfügung (gewillkürter E.). E. kann auch eine in dem Zeitpunkt des Erbfalls bestehende juristische → Person sein. Von dem Erben zu trennen ist der → Vermächtnisnehmer. Wer gewerbsmäßig unbekannte Erben sucht, erlangt dadurch keinen Anspruch aus Geschäftsführung ohne Auftrag oder aus ungerechtfertigter Bereicherung gegen den Erben.

Erbe (N.) → Erbschaft

Erbeinsetzung ist die gewillkürte Zuwendung (Rechtsgeschäft) der → Gesamtnachfolge in das ganze → Vermögen des → Erblassers oder einen Teil davon. Sie kann durch → Testament (§ 1937 BGB, dann einseitiges Rechtsgeschäft) oder → Erbvertrag (§ 2278 II BGB) erfolgen. Ihr Gegensatz ist die → Enterbung.

Lit.: *Bretzinger, O.*, Handbuch Testament, 2021

Erbengemeinschaft (§§ 2032 ff. BGB) ist die bei mehreren Erben kraft Gesetzes entstehende Gemeinschaft (an dem Nachlass). Die E. ist eine (nicht rechtsfähige) → Gesamthandsgemeinschaft, (so dass z. B. ein von einem Vertreter der E. abgeschlossener Mietvertrag nur mit den einzelnen Miterben zu Stande kommen kann). Die neueren Grundsätze über die Gesellschaft des bürgerlichen Rechtes sind nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs auf sie nicht übertragbar. Der → Nachlass wird gemeinschaftliches, grundsätzlich gesamthänderisch gebundenes → Vermögen der Erben (§ 2032 I BGB). Jeder → Miterbe kann (aber entgegen dem Gesamthandprinzip) über seinen Anteil an dem Nachlass verfügen (§ 2033 I BGB), wobei den übrigen Miterben ein → Vorkaufsrecht zusteht. Die Auflösung der E., die jeder Miterbe grundsätzlich jederzeit verlangen kann, erfolgt durch → Auseinandersetzung.

Lit.: *Ann, C.*, Die Erbengemeinschaft, 2001; *Sarres, E.*, Die Erbengemeinschaft, 2. A. 2006; *Jäkel, H.*, Die Rechtsfähigkeit der Erbengemeinschaft und ihre Beteiligungsfähigkeit an Personengesellschaften, 2007; *Ruhwinkel, S.*, Die Erbengemeinschaft, 2. A. 2021

Erbenhaftung (§ 1967 BGB) ist die Haftung des oder der Erben für eine → Nachlassverbindlichkeit. Grundsätzlich haftet der Erbe unbeschränkt, d. h. außer mit dem Nachlass auch mit seinem sonstigen Vermögen. Die E. kann aber von dem Erben auf den Nachlass beschränkt werden (§ 1975 BGB). → Nachlassverwaltung, Nachlassinsolvenzverfahren, → Inventar

Lit.: *Joachim, N.*, Die Haftung des Erben, 2. A. 2006

Erbenlaub (N.) ist in dem mittelalterlichen deutschen Recht die Einwilligung (Erlaubnis) des oder der (zu der Zeit der Verfügung) nächsten Erben zu bestimmten Verfügungen des (künftigen) Erblassers.

Lit.: *Köbler, G.*, Deutsche Rechtsgeschichte, 6. A. 2005

Erbenlosung ist in dem mittelalterlichen deutschen Recht das Recht des Erben, ein von dem Erblasser ohne → Erbenlaub verkauft Grundstück gegen

Kaufpreiserstattung auszulösen (Näherrecht).

Lit.: *Köbler, G.*, Zielwörterbuch integrativer europäischer Rechtsgeschichte, 6. A. 2014 (<https://www.koeblergerhard.de>)

Erbenwartrecht → Erbenlaub

Erbfall ist der Tod des → Erblassers (§ 1922 I BGB). Mit dem E. geht das → Vermögen eines Erblassers als Ganzes auf einen oder mehrere → Erben über (→ Gesamtrechtsnachfolge, Universal sukzession). Der Erbe kann aber die Erbschaft ausschlagen und dadurch den gesetzlichen Erbanfall an ihn unwirksam machen.

Lit.: *Der internationale Erbfall*, hg. v. *Flick, H./Piltz, D.*, 2. A. 2008; *Landsittel, R.*, Gestaltungsmöglichkeiten von Erbfällen und Schenkungen, 3. A. 2006; *Lange, K./Werkmüller, M.*, Der Erbfall in der Bankpraxis, 2002; *Krug, W.*, Die Rechte des Erben vor dem Erbfall, 2021

Erbfolge ist die Nachfolge des → Erben in die Vermögensrechte des → Erblassers (→ Erbrecht). Die E. ist → Gesamtrechtsnachfolge. Sie geschieht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch als gesetzliche E. grundsätzlich nach dem → Parentelensystem (mit 5 Ordnungen). Danach sind (jeweils außer dem Ehegatten) gesetzliche Erben erster Ordnung die – zu gleichen Teilen erbbenden – → Abkömmlinge des Erblassers (§ 1924 I BGB), Erben zweiter Ordnung die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge (§ 1925 I BGB), Erben dritter Ordnung die Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge (§ 1926 I BGB), Erben der vierten Ordnung die Urgroßeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge (§ 1928 I BGB) usw. Fehlen Verwandte und Ehegatte, so erbt der → Fiskus als gesetzlicher Erbe (§ 1936 BGB). Die gewillkürte E. ist insofern an keine festen Regeln gebunden. Soweit ein Erblasser die Anordnung gewillkürter E. durch Willenserklärung unterlässt, tritt gesetzliche E. ein.

Lit.: *Hoyenberg, P. v.*, Vorweggenommene Erbfolge, 2010; *Bretzinger, O.*, Handbuch Testament, 2021

Erblasser ist in dem Erbrecht der Mensch als natürliche Person mit seinem Tode. Sein → Vermögen geht mit dem Erbfall auf die → Erben über. Eine juristische Person wird demgegenüber an ihrem Ende aufgelöst und abgewickelt (z. B. §§ 45 ff. BGB).

Lit.: *Boehm, L.*, Der demenzkranke Erblasser, 2017

Erbleihe ist in dem mittelalterlichen deutschen Recht die erbliche und damit vererbare (entgeltliche) Überlassung (Leihe) von Grundstücken.

Lit.: *Dannhorn, W.*, Römische Emphytheuse und deutsche Erbleihe, 2003

Erbpacht ist in dem mittelalterlichen und neuzeitlichen Recht die erbliche und damit vererbare Pacht (veräußerliches dingliches Nutzungsrecht) von Grundstücken. → Erbbaurecht (vgl. noch Art. 63 EGBGB).

Lit.: *Köbler, G.*, Zielwörterbuch integrativer europäischer Rechtsgeschichte, 6. A. 2014 (<https://www.koeblergerhard.de>)

Erbrecht ist objektiv die Gesamtheit der das → Vermögen eines verstorbenen Menschen (Erblassers) betreffenden Rechtssätze (§§ 1922 ff. BGB). Subjektiv ist E. die bei dem Tod des → Erblassers für eine oder mehrere andere Personen entstehende Berechtigung an dem → Nachlass. Das E. ist durch Art. 14 I GG als Institution gewährleistet. Gesetzliches E. ist das sich allein aus dem Gesetz ergebende E., gewillkürtes E. das (auch) auf einer Willenserklärung in Testament oder Erbvertrag beruhende E. Nach der ab 17.8.2015 geltenden Europäischen Erbrechtsverordnung entscheidet für Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union (ausgenommen Dänemark [, Großbritannien] und Irland) der gewöhnliche Aufenthaltsort zu dem Zeitpunkt des Todes (etwa auch außerhalb der Europäischen Union) darüber, welches Landesrecht für die Erbfolge maßgeblich ist, sofern nicht durch letztwillige Verfügung die Geltung eines anderen Landesrechts bestimmt ist.

Lit.: Walker, W. u. a., *Erbrecht*, 30. A. 2024; Leibold, D., *Erbrecht*, 213. A. 2022; Ferid, M./Firsching, K./Hausmann, R., *Internationales Erbrecht* (Lbl.), 124. A. 2031; Münchener Prozessformularbuch *Erbrecht*, hg. v. Klinger, B., 5. A. 2021; Münchener Anwalts-Handbuch *Erbrecht*, hg. v. Scherer, S., 5. A. 2018; Siebert, H., *Die Entwicklung des Erbrechts*, NJW 2018, 1064; Röthel, A., *Erbrecht*, 18. A. 2020; Dutta, A./Weber, J., *Internationales Erbrecht*, 2016; Lange, K., *Erbrecht*, 3. A. 2017

Erbschaft ist das → Vermögen (Rechte und Pflichten) des → Erblassers (§ 1922 I BGB), das bei dessen Tod kraft Gesetzes als Ganzes auf eine oder mehrere andere Personen übergeht. Darüber hinaus zählen zu der E. auch Rechtsverhältnisse nichtvermögensrechtlichen Inhalts, nicht jedoch höchstpersönliche Rechtsbeziehungen des Erblassers (z. B. beschränkt persönliche Dienstbarkeit § 1090 II BGB, Renten, Ansprüche aus Lebensversicherung, bis 1990 auch der Anspruch auf Schmerzensgeld § 847 BGB).

Erbschaftsanspruch (§ 2018 BGB) ist der → Anspruch des → Erben gegen den → Erbschaftsbesitzer zur Herausgabe des Erlangten als Ganzes (samt → Surrogaten und → Nutzungen), der neben den → Herausgabeansprüchen auf die einzelnen Gegenstände steht. Der gutgläubige, unverklagte Erbschaftsbesitzer haftet, soweit er zu der Herausgabe außerstande ist, nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten → Bereicherung (§ 2021 BGB), der verklagte bösgläubige Erbschaftsbesitzer oder der deliktische Erbschaftsbesitzer nach den Regeln über das → Eigentümern – nichtberechtigter Besitzer – Verhältnis (§§ 2023 ff. BGB).

Lit.: Maurer, R., *Das Rechtsverhältnis zwischen Erbe und Erbschaftsbesitzer*, 1999; Richter, K., *Das Verhältnis des Erbschaftsanspruches zum Eigentümernherausgabeanspruch*, JuS 2008, 97; Prütting, J., *Examensprobleme des Erbschaftsanspruchs*, JuS 2015, 205

Erbschaftsbesitzer (§ 2018 BGB) ist die auf Grund eines ihr in Wirklichkeit nicht zustehenden → Erbrechts etwas aus einer → Erbschaft erlangt habende Person. → Erbschaftsanspruch

Lit.: Maurer, R., *Das Rechtsverhältnis zwischen Erbe und Erbschaftsbesitzer*, 1999

Erbschaftserwerber (§ 2030 BGB) ist die die → Erbschaft durch → Vertrag von einem → Erbschaftsbesitzer erwerbende, in dem Verhältnis zu dem Erben einem Erbschaftsbesitzer gleichstehende Person.

Erbschaftskauf ist der (schuldrechtliche) → Kaufvertrag (→ Kauf) mit dem → Erben über die ihm angefallene → Erbschaft (auch Erbteil, auch Nacherbenanwartschaft). Der E. bedarf der notariellen → Beurkundung (§ 2371 BGB). Für den E. gilt mit gewissen Modifikationen das Kaufrecht. Erfüllt werden kann der Verkauf der gesamten Erbschaft nur durch Einzelübertragung aller zugehörigen Gegenstände (§ 2374 BGB, anders bei dem → Erbteil § 2033 BGB).

Lit.: Giebel, M., *Der Erbschaftskauf*, 2010

Erbschaftsteuer ist die → Steuer auf den Vermögensübergang durch Tod. Sie ist geregelt in dem Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG). Sie wird nach drei Steuerklassen erhoben (Ehegatte, Kinder, Stiefkinder, Enkel und deren Abkömmlinge, Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen; Geschwister, Stiefeltern, Schwiegereltern, geschiedener Ehegatte; sonstige Erwerber). Danach bestimmen sich die → Freibeträge (5000 bis 300 000 Euro) und die Steuersätze (7–30 Prozent, 12–40 Prozent, 17–50 Prozent). In Österreich ist die E. wegen Verfassungswidrigkeit abgeschafft.

Lit.: ErbSt, Einführung v. Halaczjnsky, R., 27. A. ff. 2021 ff.; Troll, M./Gebel, D./Jülicher, M. u. a., *Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz* (Lbl.), 64. A. 2023; Moench, D./Loose, J., *Erbschaftsteuer*, 5. A. 2024; Weinmann/Revenstorff/Offerhaus/Erkis, *Erbschafts- und Schenkungsteuerrecht*, 4. A. 2017

Erbschein (§ 2353 BGB) ist das amtliche, von dem → Nachlassgericht auf Antrag auszustellende Zeugnis des → Erben über sein → Erbrecht und, wenn er nur zu einem Teil der Erbschaft berufen ist, über die Größe des → Erbteils. Der E. begründet eine → Vermutung für das Bestehen des angegebenen Erbrechts (§ 2365 BGB). Ein Dritter kann von dem, der in einem Erbschein als Erbe bezeichnet ist, durch → Rechtsgeschäft einen Erbschaftsgegenstand → gutgläubig erwerben (§ 2366 BGB).

Lit.: Gregor, K., *Erbscheinsverfahren*, 4. A. 2008; Zimmermann, W., *Erbschein*, 4. A. 2022; Zimmermann, W., *Das Erbscheinsverfahren im FamFG*, JuS 2009, 817

Erbteil ist der Anteil eines → Miterben (§§ 1922 II, 2032 ff. BGB) an dem → Nachlass. Er ist eine Gesamthandsberechtigung. Auf ihn finden grundsätzlich die Vorschriften über die → Erbschaft Anwendung.

Erbuntertänigkeit ist in dem neuzeitlichen deutschen Recht ein feudales Abhängigkeitsverhältnis des Bauern von dem Gutsherrn oder Grundherrn.

erbnunwürdig (Adj.) eines Erbes unwürdig

Erbunwürdigkeit (Vermächtnisunwürdigkeit, Pflichtteilsunwürdigkeit) ist die Unwürdigkeit, → Erbe (→ Vermächtnisnehmer oder → Pflichtteilsberechtigter) zu sein (§§ 2339, 2345 BGB). Die Gründe für die E. sind in dem Gesetz einzeln festgelegt (z.B. vorsätzliche und widerrechtliche Tötung des Erblassers, Bestimmung zu Errichtung oder Aufhebung einer Verfügung von Todes wegen durch arglistige Täuschung oder Drohung). Ist ein Erbe (auf Anfechtungsklage eines Nachberechtigten) für unwürdig erklärt, so gilt der Anfall der Erbschaft an ihn als nicht erfolgt (§ 2344 BGB).

Lit.: *Nehmer, M.*, Erbunwürdigkeit, 2013

Erbvertrag ist der → Vertrag (zwischen mindestens zwei Personen), in dem mindestens einer der Vertragsschließenden (→ Erblasser) vertragsmäßige → Verfügungen von Todes wegen trifft (§ 2278 BGB). Er ist eine Verfügung von Todes wegen. Er kann grundsätzlich nur zu der Niederschrift eines → Notars geschlossen werden (§ 2276 BGB). Er beschränkt die → Verfügung durch → Rechtsgeschäft unter Lebenden regelmäßig nicht (§ 2286 BGB). Er ist in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union anerkannt mit Ausnahme (Großbritanniens, Irlands und Dänemarks).

Lit.: *Reimann, W.*, Testament und Erbvertrag, 7. A. 2020

Erbverzicht ist der → Vertrag zwischen dem → Erblasser und einem → Verwandten, Ehegatten, gewillkürten → Erben oder → Vermächtnisnehmer, durch den dieser auf sein → Erbrecht bzw. die Zuwendung an ihn verzichtet (§§ 2346, 2352 BGB). Der Vertrag bedarf der notariellen → Beurkundung. Der E. ist ein abstraktes, unmittelbar den Verlust des Erbrechts bewirkendes Rechtsgeschäft. Der Verzicht auf das gesetzliche → Erbrecht ergreift grundsätzlich ohne Weiteres den → Pflichtteil, doch kann auch ein E. unter Vorbehalt des Pflichtteilsrechts oder ein Verzicht auf das Pflichtteilsrecht allein (Pflichtteilsverzicht) erklärt werden. Nach dem Tod der Verzichtenden kann der E. nicht mehr aufgehoben werden.

Lit.: *Kramm, M.*, Entstehung und Beseitigung der Rechtswirkungen eines Erbverzichts, 2004

ereignen (sich) (V.) geschehen

Ereignis ist das wirkende Geschehnis oder Geschehen.

erfahren (V.) erleben, kennen lernen

Erfahrung → Lebenserfahrung

erfinden (V.) finden, schaffen, lösen

Erfinder ist der Urheber einer → Erfindung.

Lit.: *Wußing, H.*, Fachlexikon Forscher und Erfinder, 2005

Erfindung ist die (erste oder) neue Lösung einer Aufgabe. In dem Immaterialgüterrecht ist E. die neue, (eine gewisse geistige Höhe erreichende,)

anwendbare, niederlegungsfähige und ausführbare Lösung eines technischen Problems durch einen Menschen (Erfinder) oder künftig vielleicht auch sonstigen Träger künstlicher Intelligenz. Sie kann Schutz als → Patent oder als → Gebrauchsmuster erlangen (vgl. z.B. Patentgesetz). → Arbeitnehmererfindung.

Lit.: *Bartenbach, K./Volz, F.*, Arbeitnehmererfindungsgesetz, 6. A. 2019, 7. A. 2023

Erfolg ist das (bezweckte) Ergebnis eines Verhaltens oder eines sonstigen Ereignisses.

Lit.: *Puppe, I.*, Die Erfolgszurechnung im Strafrecht, 2000; *Steinberg, G.*, Die Erfolgsqualifikation, JuS 2017, 1061

Erfolgsabwendung (F.) Abwendung eines drohenden Erfolgs

Erfolgsabwendungspflicht (Garantenpflicht) (§ 13 StGB) ist die Verpflichtung, ein bestimmtes Ergebnis nicht eintreten zu lassen. In dem Strafrecht ist, wer es unterlässt, einen → Erfolg abzuwenden, der zu dem Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, dass der Erfolg nicht eintritt, und wenn das → Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestands durch ein Tun entspricht. Eine E. ergibt sich aus einer → Garantenstellung.

Lit.: *Gunia, S.*, Strafrechtliche Garantenstellungen, 2001

Erfolgssdelikt ist das → Delikt, dessen Tatbestand außer einem → Verhalten einen gedanklich abgrenzbaren → Erfolg in der Außenwelt voraussetzt (z.B. Totschlag erfordert Tötungshandlung und Todeserfolg, Straßenverkehrsgefährdung erfordert auch Gefährdungserfolg). Der Gegensatz zu dem Erfolgssdelikt ist das → Tätigkeitsdelikt. Die Erfolgssdelikte zerfallen in → Verletzungssdelikte und (konkrete) → Gefährdungssdelikte.

Lit.: *Freund, G.*, Erfolgssdelikt und Unterlassen, 1992; *Mikus, R.*, Die Verhaltensnorm des fahrlässigen Erfolgssdelikts, 2002; *Huber, R.*, Die Bedeutung der Opfer-Selbstgefährdung für die Täterstrafbarkeit beim fahrlässigen Erfolgssdelikt, 2017

Erfolgshaftung ist die → Haftung, die bei dem Vorliegen eines → Erfolgs eintritt, ohne dass es auf die Vorwerfbarkeit eines Verhaltens (Verschulden) ankommt. Sie steht in Gegensatz zu der → Verschuldenshaftung. Ein Fall der E. ist die → Gefährdungshaftung.

Erfolgshonorar ist die von dem Eintritt des erwünschten Ereignisses abhängig gemachte Vergütung. Die Vereinbarung eines prozessualen Erfolgshonorars durch einen → Rechtsanwalt ist standesrechtlich nicht mehr grundsätzlich unzulässig, wird aber rechtstatsächlich zunächst selten verwendet. Zulässig ist die Prozessfinanzierung gegen Erfolgsbeteiligung durch Dritte.

Lit.: *Jaskolla, J.*, Prozessfinanzierung gegen Erfolgsbeteiligung, 2004; *Teubel, J./Schons, H.*, Erfolgshonorar für Anwälte, 2008; *Mayer, H.*, Das neue Erfolgshonorar, 2021

Erfolgort ist der Ort, an dem der → Leistungserfolg eintreten soll, in Gegensatz zu dem → Handlungsort (Ort der Leistungshandlung). Der E. bestimmt sich nach § 269 BGB. E. und Handlungsort fallen bei der → Schickschuld auseinander.

erfolgsqualifiziert (Adj.) durch einen Erfolg besonders qualifiziert

erfolgsqualifiziertes Delikt → Delikt, erfolgsqualifiziertes

Lit.: Köhler, C., Beteiligung und Unterlassen beim erfolgsqualifizierten Delikt, 2000; Steinberg, G., Die Erfolgsqualifikation im juristischen Gutachten, JuS 2017, 970

Erfolgsunrecht ist das in dem Rahmen der Prüfung der → Rechtswidrigkeit durch einen von der Rechtsordnung missbilligten Erfolg indizierte Unrecht (z.B. eine Tötung eines Menschen [Erfolg] ist grundsätzlich rechtswidrig, d.h. der Erfolg als solcher deutet auf das Vorliegen der Rechtswidrigkeit). Das E. steht in Gegensatz zu dem → Handlungsunrecht. Die Lehre von dem E. prüft die Verletzung eines Gebots zu sorgfältigem Verhalten statt bei der Rechtswidrigkeit bei der Schuld (Fahrlässigkeit).

Lit.: Olivet, P., Erfolgsrechtslehre und Handlungsrechtslehre, 1989; Schales, I., Spezifische Fehlverhaltensfolgen und hypothetische Kausalverläufe, 2014

Erfolgsunwert einer Tat ist in dem Strafrecht die Verletzung oder Gefährdung des jeweiligen Schutzobjekts in Gegensatz zu dem Handlungsunwert.

Lit.: Zielinski, D., Handlungs- und Erfolgsunwert im Unrechtsbegriff, 1973 (Diss.); Mylonopoulos, C., Über das Verhältnis von Handlungs- und Erfolgsunwert im Strafrecht, 1981 (Diss.)

erforderlich (Adj.) notwendig → Erforderlichkeit

Erforderlichkeit ist die Notwendigkeit eines Umstands für eine bestimmte Folge (z.B. Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff abzuwehren, § 227 II BGB). Fehlt die Notwendigkeit, so tritt die von der E. abhängige Rechtsfolge nicht ein (z.B. war die Handlung zur Abwehr nicht erforderlich, so liegt keine Notwehr vor).

Lit.: Böhm, K., Die ex-ante-Betrachtung beim Merkmal der Erforderlichkeit, Diss. jur. Münster 1996

erfüllbar (Adj.) einer Erfüllung zugänglich → Erfüllbarkeit

Erfüllbarkeit ist der Zeitpunkt, von dem ab der → Schuldner leisten darf. Nach § 271 II BGB ist in einem Zweifelsfall anzunehmen, dass der Schuldner auch vor der für die Leistung bestimmten Zeit die Leistung bewirken kann. Demnach liegt die Erfüllbarkeit häufig zeitlich vor der → Fälligkeit.

erfüllen (V.) ausfüllen, füllen, Erfüllung bewirken

Erfüllung ist das Bewirken der geschuldeten → Leistung (z.B. Übereignung der Kaufsache, bare

Zahlung des Kaufpreises, Gutschrift auf Bankkonto infolge einer Überweisung) durch den → Schuldner an den → Gläubiger bzw. die dadurch eintretende Schuldtilgung (§ 362 I BGB), die das → Schuldverhältnis erlöschen lässt. Die Leistung eines anderen Gegenstands ([lat.] aliud) als des geschuldeten Gegenstands ist ebenso wenig E. wie die Leistung an eine andere Person als den Gläubiger (vgl. § 362 II BGB). Die E. erfolgt als reale Leistungsbewirkung, erfordert also nicht in jedem Fall ein rechtsgeschäftliches Handeln (z.B. Reparatur einer Maschine) oder eine besondere vertragliche Vereinbarung der Parteien über das Erlöschen der Forderung. → Leistung an Erfüllung Statt und → Leistung erfüllungshalber sind grundsätzlich nicht E., sondern zunächst nur Erfüllungsversuche (vgl. aber § 364 I BGB).

Lit.: Gernhuber, J., Die Erfüllung und ihre Surrogate, 2. A. 1994; Muscheler, K./Bloch, W., Erfüllung und Erfüllungssurrogate, JuS 2000, 729; Lorenz, S., Erfüllung, JuS 2009, 109; Beckhaus, G., Die Rechtsnatur der Erfüllung, 2012

Erfüllungsbetrug (§ 263 StGB) ist in dem Strafrecht der → Betrug, bei dem ein Vertragsteil bei einer Erfüllung eine Leistung erhält, die in Bezug auf Menge oder Güte hinter der Vereinbarung zurückbleibt (z.B. Lieferung eines älteren Automodells als vereinbart).

Lit.: Klein, K., Das Verhältnis von Eingehungs- und Erfüllungsbetrug, 2003; Wahl, M., Die Schadensbestimmung beim Eingehungs- und Erfüllungsbetrug, 2007

Erfüllungsgehilfe (§ 278 BGB) ist eine Person, die mit Wissen und Willen des → Schuldners rein tatsächlich in dessen Pflichtenkreis tätig wird (z.B. Verkäuferin des Kaufhausunternehmens, Fahrer des Transportunternehmens, Krankenhausarzt für Krankenträger, über die Zurückbehaltung von Miete beratender Mieterschutzverein für Mieter, nicht das pathologische Institut der histologischen Untersuchung in dem Verhältnis zu dem behandelnden Arzt). Der Schuldner (muss sich das in Erfüllung der Verbindlichkeit vorgenommene Verhalten des Erfüllungsgehilfen zurechnen lassen und) hat das → Verschulden eines Erfüllungsgehilfen (ohne eigenes Verschulden) in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden. Nicht verwechselt werden darf mit dem Erfüllungsgehilfen der (im Bereich er unerlaubten Handlungen bedeutsame) → Verrichtungsgehilfe (§ 831 BGB), obgleich ein E. vielfach zugleich Verrichtungsgehilfe ist.

Lit.: Delmere, J., Der Erfüllungsgehilfe in § 278 BGB, 1989 (Diss.); Lorenz, S., Grundwissen – Zivilrecht Haftung für den Erfüllungsgehilfen, JuS 2007, 983

Erfüllungsinteresse ist das Interesse an der → Erfüllung eines → Rechtsgeschäfts in Gegensatz zu dem bloßen Vertrauensinteresse. Hat der Schuldner das E. zu ersetzen, so hat er den Gläubiger so zu stellen, wie dieser stehen würde, wenn der Schuldner ordnungsgemäß erfüllt hätte. Er hat also den Schaden zu ersetzen, der dem Gläubiger durch die Nichterfüllung entsteht. → Vertrauensinteresse

Lit.: *Köbler, G.*, Schuldrecht, 2. A. 1995; *Zander, G.*, Die Versicherung des Erfüllungsinteresses des privaten Bauherrn, 2018

Erfüllungsort (Handlungsort, Leistungsort) ist der Ort, an dem der Schuldner die → Leistungshandlung vorzunehmen hat. Den Gegensatz zu dem E. bildet der → Erfolgsort. E. und Erfolgsort fallen bei der → Schickschuld auseinander. Europarechtlich muss in dem Vorlageverfahren letztlich der Gerichtshof (der Europäischen Union bzw. der Europäische Gerichtshof) den E. bestimmen. Dafür lässt er das Recht maßgeblich sein, das nach den Kollisionsnormen des mit dem Rechtsstreit befassten Gerichts für die streitige Verpflichtung maßgeblich ist.

Lit.: *Schack, H.*, Der Erfüllungsort, 1985; *Hackenberg, U.*, Der Erfüllungsort von Leistungspflichten, 2000; *Lynker, T.*, Der besondere Gerichtsstand am Erfüllungsort in der Brüssel-I-Verordnung, 2006

Erfüllungsübernahme ist die auf Rechtsgeschäft gegründete Verpflichtung einer Person gegenüber einem → Schuldner, dessen → Gläubiger zu befriedigen, ohne dass der Gläubiger gegen den Dritten einen Anspruch erlangt (vgl. § 329 BGB). In Gegensatz zu der → Schuldübernahme hat der Gläubiger also bei der E. keine → Forderung gegen den Dritten. Nur der Schuldner selbst kann Erfüllung von dem Übernehmer verlangen.

Lit.: *Pieper, H.*, Vertragsübernahme und Vertragsbeitritt, 1963; *Weimer, G.*, Die Hebung stiller Lasten in der Steuerbilanz, 2017

ergänzen (V.) ganz machen, vervollständigen

Ergänzung ist die Vervollständigung etwas Unvollständigen.

Ergänzungspflegschaft (§ 1909 BGB) ist die neben einer elterlichen → Sorge oder einer → Vormundschaft für Angelegenheiten, an deren Besorgung die Eltern oder der Vormund verhindert sind, bestellte → Pflegschaft.

Lit.: *Häsemeyer, S.*, Die Ergänzungspflegschaft bei minderjährigen Gesellschaftern in Familienunternehmen, 2019

Ergänzungsurteil (z.B. § 321 ZPO) ist das ein vorausgegangenes Urteil in einem versehentlich offen gelassenen Punkt auf Antrag und nach mündlicher Verhandlung ergänzende → Urteil.

Lit.: *Böttcher, V.*, Berichtigung und Ergänzung von Urteilen, 1995

ergo (lat. [Interj.]) also, folglich

erheblich (Adj.) gewichtig, bedeutsam

Lit.: *Scheuble, B.*, Der Begriff der Erheblichkeit, 1997

erinnern (V.) zurückdenken, gedanklich zurückrufen

Erinnerung (z.B. § 766 ZPO) ist allgemein das Gedächtnis des Menschen und – in diesem Rahmen

– besonders der → Rechtsbehelf gegen untergeordnete Entscheidungen und Maßnahmen von Justizbehörden, vor allem eines → Rechtspflegers, → Urkundsbeamten oder → Gerichtsvollziehers (z. B. E. gegen Kostenfestsetzungsbeschluss). Der E. kann der Handelnde vielfach abhelfen. Andernfalls entscheidet über sie das zuständige → Gericht.

Lit.: *Kunz, B.*, Erinnerung und Beschwerde, 1980

erkennen (V.) sehen, einsehen, erfassen

Erkenntnis ist allgemein die von dem Bewusstsein der Wahrheit begleitete Einsicht in einen Sachverhalt sowie das Ergebnis dieses Vorgangs. In dem Verfahrensrecht ist das E. eine ältere Bezeichnung für → Urteil.

Erkenntnisverfahren ist der Teil des Verfahrens, in dem über die Streitsache meist durch Urteil entschieden wird. Dem E. kann ein → Vorverfahren vorausgehen (z. B. → Ermittlungsverfahren). Grundsätzlich schließt sich ihm ein → Vollstreckungsverfahren (z. B. → Zwangsvollstreckung) an.

Lit.: *Tempel, O.*, Mustertexte zum Zivilprozess, Band 1 Erkenntnisverfahren, 10. A. 2020

erklären (V.) klar machen, äußern, mitteilen

Erklärung ist allgemein die gewollte Klarstellung eines Umstands. Sie kann u. a. die Äußerung bzw. Kundgabe des wegen seiner Bildung in dem menschlichen Gehirn objektiv für andere zunächst unbekanntem subjektiven → Willens an die Außenwelt durch Schallwellen oder durch verständliche Zeichen sein. Diese Kundgabe des in dem Inneren des Menschen gebildeten Willens ist als Willenserklärung ein grundlegender Baustein vor allem des Privatrechts, aber letztlich auch aller anderen Rechtsgebiete.

Lit.: *Waclawik, E.*, Die Bedeutung des rechtsgeschäftlichen Willens und seiner Erklärung, 2001

Erklärungsbewusstsein ist das Bewusstsein, durch ein Verhalten eine Erklärung abzugeben. Es wird als subjektive Voraussetzung bzw. als Teil einer Willenserklärung behandelt. Als Beispiel für das Fehlen des Erklärungsbewusstseins wird der Trierer Weinversteigerungsfall angesehen, bei dem ein Ortsunkundiger bei einer Weinversteigerung die Hand hebt, um einen Freund zu grüßen, und (in Trier bei einer Weinversteigerung) das Heben der Hand allgemein als Erklärung des Einverständnisses mit einem Angebot angesehen wird.

Lit.: *Leenen, D.*, Ist das richtig so?, JuS 2008, 579; *Klocke, D.*, Erklärungsbewusstsein und Rechtsbindungswille, 2014

Erklärungshandlung ist die äußere, objektive Handlung eines Menschen bei Abgabe einer Willenserklärung wie beispielsweise Sprechen oder Schreiben.

Erklärungsirrtum (§ 119 I 2. Alt. BGB) ist der → Irrtum über die Erklärungshandlung. Bei ihm will der Erklärende eine Erklärung dieses Inhalts

überhaupt nicht abgeben (z.B. Verschreiben, Versprechen). Der E. bewirkt die Anfechtbarkeit der betroffenen Willenserklärung.

Lit.: *Kramer, E.*, Grundfragen der vertraglichen Einigung – Konsens, Dissens und Erklärungsirrtum, 1972

Erklärungstheorie ist die auf die feststellbare äußere Erklärung des Willens (in Gegensatz zu dem nicht wirklich bekannten inneren Willen) abstellende Theorie. → Willenserklärung

Lit.: *Heibeyn, C.*, Willens- und Erklärungstheorie bei Steuerverwaltungsakten, 2003

Erklärungswille ist der Wille, eine rechtserhebliche Erklärung abzugeben. → Willenserklärung, → Erklärungsbewusstsein

Lit.: *Hepting, R.*, Erklärungswille, Vertrauensschutz und rechtsgeschäftliche Bindung, FS der rechtswissenschaftlichen Fakultät Köln, 1988, 209 ff.

Erläss ist in dem Verwaltungsrecht die für den internen Dienstbetrieb → der Verwaltung bestimmte allgemeine Anweisung (der übergeordneten Behörde) (Verwaltungsvorschrift z.B. Ministerialerlass). In dem Schuldrecht ist E. der Vertrag (→ Aufhebungsvertrag) zwischen Gläubiger und Schuldner, in dem der Gläubiger auf die Forderung verzichtet. Hier ist der E. ein abstraktes → Verfügungsgeschäft (§ 397 I BGB), dem meist eine Schenkung als Grundgeschäft zu Grunde liegt, bei deren Wegfall § 812 BGB zu beachten ist.

Lit.: *Becker, C.*, Der Steuererlass, 2003; *Gerber, C.*, Stundung und Erlass von Steuern, 5. A. 2006; *Hennigshausen, J.*, Das Gebot der Unabhängigkeit bei Erlass eines Teilurteils, 2021

erlassen (V.) anordnen, aufgeben, verzichten

erlauben (V.) zulassen, einverstanden sein (V.)

Erlaubnis ist in dem Verwaltungsrecht die Erklärung einer → Behörde, dass sie ein bestimmtes Verhalten zulässt (z.B. Bauerlaubnis, Baugenehmigung). Sie ist ein gestaltender begünstigender → Verwaltungsakt, der die Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit des zu erlaubenden Verhaltens (z.B. den Bau) bildet. Bei der *gebundenen* E. muss diese bei Vorliegen bestimmter gesetzlicher Voraussetzungen erteilt (oder ansonsten versagt) werden. Bei der *freien* E. besteht nur ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung. Die E. i. w. S. umfasst die → Bewilligung (Verleihung, Konzession), die ein volles subjektives öffentliches Recht gewährt, und die E. i. e. S., die nur einen öffentlich-rechtlichen Besitzstand unbeschadet privater Rechte Dritter begründet. In dem Strafrecht ist als E. der Rechtfertigungsgrund zu verstehen, der ein an sich verbotenes Tun ausnahmsweise erlaubt.

Lit.: *Pietzcker, J.*, Der Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung, JuS 1982, 106; *Vogler, B.*, Der Genehmigungsanspruch, 2000; *Bauernschmitt, C.*, Die Strafbarkeit des Online-Glücksspielanbieters und des hierbei eingeschalteten Zahlungsdienstleisters gemäß §§ 284 ff. StGB, 2021

Erlaubnisirrtum ist in dem Strafrecht der → Irrtum des Täters über die rechtlichen Grenzen eines anerkannten → Rechtfertigungsgrunds (z.B. Intensität der erlaubten Abwehr bei → Notwehr) oder der Glaube an das Eingreifen eines Rechtfertigungsgrunds, den die Rechtsordnung nicht anerkennt (z.B. irrtümlicher Glaube an ein → Züchtigungsrecht). Er ist ein Irrtum über die Rechtmäßigkeit des Verhaltens. Auf den E. finden (als indirekten Verbotsirrtum) die Regeln über den → Verbotsirrtum Anwendung.

Lit.: *Kelker, B.*, Erlaubnistatbestandsirrtum und Erlaubnisirrtum, Jura 28 (2006) 591 ff.

Erlaubnistatbestandsirrtum ist der → Irrtum über die tatbestandlichen Voraussetzungen eines anerkannten → Rechtfertigungsgrunds. Der Täter hält die Umstände für gegeben, die, falls sie tatsächlich vorlägen, die Tat rechtfertigen würden (z.B. Täter hält sich irrtümlich für angegriffen). Nach § 16 I StGB analog (str.) entfällt der → Vorsatz. Die Strafbarkeit wegen → fahrlässiger Begehung bleibt unberührt. Umgekehrter E. ist das Handeln in Unkenntnis einer objektiv gegebenen Rechtfertigungslage (Strafbarkeit als Versuch, str.).

Lit.: *Herzberg, R./Scheinfeld, J.*, Der Erlaubnistatbestandsirrtum, JuS 2002, 649; *Heuchemer, M.*, Der Erlaubnistatbestandsirrtum, 2005; *Kelker, B.*, Erlaubnistatbestandsirrtum und Erlaubnisirrtum, Jura 28 (2006) 591 ff.; *Heuchemer, M.*, Die Behandlung des Erlaubnistatbestandsirrtums, JuS 2012, 795; *Römmau, T./Saathoff, J.*, Grundwissen – Strafrecht: Der Erlaubnistatbestandsirrtum, JuS 2023, 916

Erlaubnisvorbehalt ist in dem Verwaltungsrecht der einem präventiven → Verbot (z.B. Verbot des Bauens) beigefügte → Vorbehalt der regelmäßig bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zu erteilenden → Erlaubnis (z.B. Verbot des Bauens ausgenommen das Bauen mit erteilter Bauerlaubnis).

Lit.: *Cherng (!), M.*, Verbote mit Erlaubnisvorbehalt im Rechte der Ordnungsverwaltung, 2001; *Fritzsche, M.*, Verbote mit Erlaubnisvorbehalt im Kündigungsschutzrecht, 2006

erledigen (V.) tun, ausführen, ledig machen

Erledigung ist das Gegenstandsloswerden eines → Antrags oder Begehrens durch ein nach Verfahrensbeginn liegendes Ereignis (z.B. die eingeklagte Geldsumme wird bezahlt). Erklären beide Parteien die Hauptsache für erledigt (→ Klageänderung), so entscheidet das → Gericht nur noch durch → Beschluss über die → Kosten (vgl. § 91a ZPO). Erklärt nur der Kläger die Hauptsache für erledigt und ist sie tatsächlich erledigt, so ergreift ein → Endurteil.

Lit.: *Deckenbrock, C./Dötsch, W.*, Die Erledigung in der Hauptsache im Verwaltungsprozess, JuS 2004, 489; *Stuckert, A.*, Die Erledigung in der Rechtsmittelinstanz, 2007; *Knöringer, D.*, Die Erledigung der Hauptsache im Zivilprozess, JuS 2010, 569; *Exner, T.*, Die Erledigungserklärung im Verwaltungsprozess, JuS 2012, 607

Erlöschen ist die vollständige Beendigung eines Rechtsverhältnisses (z.B. Schuldverhältnis) oder einer Rechtsmacht (z.B. Vertretungsmacht).

Lit.: *Gernhuber, J.*, Die Erfüllung und ihre Surrogate, 2. A. 1994

ermächtigen (V.) Macht erteilen

Ermächtigung (vgl. z. B. § 185 BGB) ist der in dem Bürgerlichen Gesetzbuch nicht besonders geregelte Vorgang der Übertragung der Befugnis, über ein fremdes Recht in eigenem Namen zu verfügen oder das Recht auszuüben, sowie das Ergebnis dieses Vorgangs (z. B. → Einziehungsermächtigung). Die E. ist ein Unterfall der → Einwilligung. Sie ist zu unterscheiden von der → Stellvertretung und von der → Abtretung. In dem Verfahrensrecht ist eine E. bei eigenem schutzwürdigen Interesse des zu Ermächtigenden zulässig (→ Prozessstandschaft).

Lit.: *Doris, P.*, Die rechtsgeschäftliche Ermächtigung, 1974; *Jansen, D.*, Verfassungsrechtliche Grenzen von Delegationen, 2019

Ermächtigungsgesetz ist das → Gesetz, das (ein Verfassungsorgan) zu einem bislang nicht zulässigen Verhalten ermächtigt. Es findet sich an verschiedenen Stellen. Rechtsgeschichtlich besonders bedeutsam ist das Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich (23.3.1933) des Deutschen Reiches, das nach älteren Vorbildern die Gesetzgebungszuständigkeit des Reichstags entgegen dem Grundsatz der Gewaltenteilung auf die Reichsregierung übertrug und diese dadurch zur Gesetzgebung ermächtigte.

Lit.: *Köbler, G.*, Deutsche Rechtsgeschichte, 6. A. 2005; Das Ermächtigungsgesetz, eingel. v. *Laufs, A.*, 2003; Das Ermächtigungsgesetz vom 24. März 1933, hg. v. *Morsey, R.*, 2010

Ermächtigungsgrundlage ist die verfassungsmäßige Grundlage der Ermächtigung zu einem bestimmten Verhalten. Gemäß Art. 80 I GG bedarf der Erlass einer → Rechtsverordnung einer E. in der Form eines formellen → Gesetzes, das Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung bestimmen muss. Die E. ist in der Verordnung anzugeben.

Lit.: *Cronau, G.*, Die Geldwäschegesetzgebung als Ermächtigungsgrundlage für den Informationsaustausch, 2007

ermahnen (V.) mahnen, hinweisen

Ermahnung ist der eindringliche Hinweis auf ein angemessenes Verhalten.

Lit.: *Pfohl, R.*, Jugenrichterliche Ermahnungen, 1973

ermessen (V.) ausmessen, erfassen

Ermessen (§ 40 VwVfG) ist der auf Zweckmäßigkeit in dem einzelnen Fall abstellende Maßstab auf der Rechtsfolgenseite für das → Verwaltungshandeln. Hat eine → Behörde E., so ist ihr Handeln nicht (schon) durch die Rechtsvorschriften, welche die Grundlage dafür bilden, eindeutig bestimmt, sondern es besteht ein gewisser Spielraum (z. B. Einbürgerung, Gestaltung von Beschränkungen für Fernsehaufnahmen in einem Gericht). Die Behörde ist auf die Lösung verwiesen, die angesichts der besonderen konkreten Umstände des Falles dem

Zweck der Handlungsermächtigung am besten gerecht wird. Sie hat ihr E. entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten. Ob eine Vorschrift der Behörde E. einräumt, ist durch Auslegung zu ermitteln, wobei die Wörter *kann, darf* auf *freies* E. und *soll* auf *gebundenes* E. deuten. E. ist ausgeschlossen, wenn die Behörde bei Vorliegen der im gesetzlichen Tatbestand bezeichneten Voraussetzungen einen Verwaltungsakt erlassen muss oder nicht erlassen darf (gebundener Verwaltungsakt z. B. bei unbestimmten Rechtsbegriffen wie z. B. öffentliches Interesse, öffentliches Wohl, Zuverlässigkeit). → Ermessensfehler machen den → Verwaltungsakt fehlerhaft und damit angreifbar. In dem Privatrecht (§§ 315 ff. BGB) ist die Bestimmung der → Leistung durch einen Dritten in der Regel nach billigem E. zu treffen.

Lit.: *Brinktrine, R.*, Verwaltungsermessen, 1998; *Messerschmidt, K.*, Gesetzgebungsermessen, 2000; *Stickelbrock, B.*, Inhalt und Grenzen richterlichen Ermessens im Zivilprozess, 2002; *Rode, L.*, § 40 VwVfG und die deutsche Ermessenslehre, 2003; *Elsner, T.*, Das Ermessen im Lichte der Reinen Rechtslehre, 2011; *Fischer, B.*, Das Ermessen des Bundeskartellamtes, 2014; *Brenz, J.*, Die Prüfung von Ermessensnormen in der polizeirechtlichen Fallbearbeitung, JuS 2021, 934

Ermessensfehler ist der Fehler in der Ausübung des → Ermessens. E. können → Ermessensüberschreitung, Ermessensunterschreitung bzw. vollständiger → Ermessensmissbrauch und → Ermessensmissbrauch sein. Der E. macht den Verwaltungsakt fehlerhaft und damit anfechtbar.

Lit.: *Bleckmann, A.*, Ermessensfehlerlehre, 1997

Ermessensfehlgebrauch → Ermessensmissbrauch

Ermessensmangel ist das Fehlen der Prüfung und Abwägung aller Möglichkeiten der Entscheidung und aller in Betracht kommenden Gesichtspunkte durch die → Behörde bei Anwendung einer Ermessensnorm. → Ermessensunterschreitung

Ermessensmissbrauch ist der Gebrauch des → Ermessens in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Art und Weise (z. B. Berücksichtigung sachfremder Erwägungen, Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes).

Ermessensnichtgebrauch

→ Ermessensunterschreitung

Ermessensreduzierung (Ermessensreduktion) ist die Einschränkung des Ermessensspielraums durch die besonderen Umstände des bestimmten Falls, die so weit gehen kann, dass aus rechtlichen Gründen nur eine einzige Entscheidung in Betracht kommt (Ermessensreduzierung auf null).

Lit.: *Laub, K.*, Die Ermessensreduzierung, 2000

Ermessensüberschreitung ist die Überschreitung der gesetzlichen Grenzen des → Ermessens (z. B. Anordnen einer vom Gesetz nicht zugelassenen Rechtsfolge).

Ermessensunterschreitung ist die Unterschreitung der gesetzlichen Grenzen des → Ermessens, die bis zu einem völligen → Ermessensmangel gehen kann.

ermitteln (V.) untersuchen, hervorbringen, ausforschen

Ermittlung (Ermittelung) ist die durch Nachforschen und Untersuchen zu bewirkende Feststellung eines Sachverhalts.

Lit.: *Quentin, A.*, Der verdeckte Ermittler, JuS 1999, 134; *Lindemann, T.*, Ermittlungsrechte, 2003; *Cicha, J.*, Die Ermittlung von Brandursachen, 3. A. 2019

Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft ist (seit 2004) der Angehörige einer durch → Rechtsverordnung oder → Gesetz (z. B. § 404 AO, § 12 V BPolG) besonders bestimmten Gruppe von → Beamten oder → Angestellten. Die E. darf in besonderen Fällen vor allem bei Gefahr in Verzug besondere Ermittlungshandlungen vornehmen (§§ 81a II, 81c V, 98, 100b III StPO u. a.). In allen anderen Fällen hat sie den Anordnungen der Staatsanwaltschaft Folge zu leisten. Sie ist nicht Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft, sondern nur Zuarbeiter zwecks Unterstützung der Staatsanwaltschaft. Allgemeine Voraussetzung nach § 152 I GVG ist, dass die Betroffenen Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, das 21. Lebensjahr vollendet haben und mindestens zwei Jahre in den betreffenden Beamtengruppen oder Angestelltenruppen tätig gewesen sind, was vor allem, aber nicht nur für Polizeibeamte des mittleren und gehobenen Dienstes nach Ableistung der genannten Berufspraxis gilt.

Lit.: *Schnupp, G.*, „Ermittlungsperson“ löst „Hilfsbeamten“ ab, 2005; *Reisch, B.*, Der Polizeivollzugsbeamte als Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft, 2008

Ermittlungsrichter (§§ 162 ff. StPO) ist der in dem → Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft tätige → Richter, der die dem Richter vorbehaltenen Amtshandlungen in dem → Ermittlungsverfahren durchführt (z. B. Erlass eines Haftbefehls, eidliche Vernehmung eines Zeugen, Durchsuchung von Räumlichkeiten).

Lit.: *Wiesneth, C.*, Handbuch für das ermittlungsrichterliche Verfahren, 2006; *Finke, A.*, Die Durchsuchung von Räumlichkeiten im Ermittlungsverfahren, 2009; *Köster, I.*, Der Rechtsschutz gegen die vom Ermittlungsrichter angeordneten und erledigten strafprozessualen Grundrechtseingriffe, 2021

Ermittlungsverfahren (§ 160 StPO) ist in dem Rahmen des Strafverfahrens das vorbereitende Verfahren (Vorverfahren). Es dient dazu, Belastungsgründe und Entlastungsgründe in Bezug auf die einer → Straftat Verdächtigen zwecks Entscheidung darüber zu sammeln, ob die öffentliche → Klage zu erheben ist. Zuständig für das E. ist die → Staatsanwaltschaft, die von der → Polizei (§ 163 StPO) (Kriminalpolizei) unterstützt wird. Eingeleitet wird das E. durch amtliche Wahrnehmung, → Anzeige (Strafanzeige) oder → Antrag auf Strafverfolgung. Es endet mit der (jederzeit widerruflichen) → Einstellung des Verfahrens (§ 170 II 1 StPO) oder der Erhebung der öffentlichen → An-

klage durch Einreichung einer → Anklageschrift bei dem zuständigen → Gericht (§ 170 I StPO). Daneben gibt es auch in dem Recht der → Ordnungswidrigkeiten ein E. (§§ 35 ff. OWiG). In dem Jahre 2009 wurden in Deutschland 4,1 Millionen E. erledigt (14 Prozent durch Anklage, 13 Prozent durch Strafbefehlsantrag), 2021 4,9 Millionen.

Lit.: *Weihrauch M.*, Verteidigung im Ermittlungsverfahren, 8. A. 2015; *Burhoff, D.*, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 8. A. 9. A. 2021; *Krug, B.* u. a., Verteidigung im Ermittlungsverfahren, 2024

ernennen (V.) Namen geben, (für ein Amt) bestimmen

Ernennung (§ 8 BeamtStG) eines → Beamten ist die Festlegung der Rechtsstellung eines Beamten nach Art und Inhalt. Dazu gehören die Einstellung als Beamter, die erste Verleihung eines Amtes, die Verleihung eines anderen Amtes und die Umwandlung des Beamtenverhältnisses. Die E. ist ein mitwirkungsbedürftiger → Verwaltungsakt. Sie erfolgt durch Aushändigung einer → Urkunde. Sie kann nichtig sein oder zurückgenommen werden.

Lit.: *Leppek, S.*, Beamtenrecht, 14. A. 2023

eröffnen (V.) aufmachen, beginnen, mitteilen

Eröffnung (F.) Mitteilung, Beginn

Eröffnungsbeschluss (§ 203 StPO) ist der Beschluss des → Gerichts über die Eröffnung des → Hauptverfahrens auf Grund der Erhebung der öffentlichen → Anklage. Das Gericht beschließt die Eröffnung, wenn nach den Ergebnissen des vorbereitenden Verfahrens der Angeschuldigte einer Straftat hinreichend verdächtig erscheint. Der E. kann von dem → Angeschuldigten nicht angefochten werden.

Lit.: *Michler, G.*, Der Eröffnungsbeschluss im Strafverfahren, 1989 (Diss.); *Gulde, V.*, Die Anordnung der Eigenverwaltung durch das Insolvenzgericht im Eröffnungsbeschluss, 2005

Eröffnungsbilanz → Bilanz

Eröffnungsverfahren (Zwischenverfahren) ist in dem Strafprozessrecht das Verfahren zwischen dem → Ermittlungsverfahren und dem → Hauptverfahren. Es beginnt mit dem Antrag der Staatsanwaltschaft, das Hauptverfahren zu eröffnen und endet mit dem Erlass des → Eröffnungsbeschlusses (§ 203 StPO) oder seiner (nicht mehr anfechtbaren) Ablehnung durch das Gericht. In ihm wird über die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen. Die Ablehnung des Eröffnungsbeschlusses kann von der → Staatsanwaltschaft mit sofortiger → Beschwerde angefochten werden. Ist die Eröffnung des Hauptverfahrens durch einen nicht mehr anfechtbaren Beschluss abgelehnt, so kann die Anklage nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel wieder aufgenommen werden (§ 211 StPO). In dem → Insolvenzverfahren ist E. das Verfahren der Eröffnung des Insolvenzverfahrens (§§ 11 ff. InsO).

Lit.: *Foertsch, U.*, Die Berücksichtigung von Beweisverboten, 2002; *Gulde, V.*, Die Anordnung der Eigen-